

**3106/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Alois Stöger, diplômé,
Kolleginnen und Kollegen**

<p align="center">Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 25.01.2023</p>	<p align="center">Änderungen laut Antrag vom 25.01.2023</p>	<p align="center">Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)</p>
<p>Hinweis der ParLDion: Gemäß den legislatischen Richtlinien (leg. RL) ist nur der Kurztitel eines Gesetzes im Titel einer Novelle zu verwenden; daher müsste der Titel richtig heißen:</p> <p>Bundesgesetz, mit dem das Mineralrohstoffgesetz geändert wird</p> <p><i>Eine Titeländerung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i></p>	<p>Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe BGBl. I Nr. 38/1999 geändert wird.</p>	
	<p align="center">Der Nationalrat hat beschlossen:</p>	
<p>Hinweis der PDion: Gem. den leg. RL ist das nochmalige Anführen des Gesetzstitels der zu novellierenden Rechtsvorschrift nur bei Sammelnovellen notwendig; daher könnte der Titel nach der Promulgationsklausel mittels eines Abänderungsantrages gestrichen werden.</p>	<p>Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe BGBl. I Nr. 38/1999 geändert wird.</p>	

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 25.01.2023	Änderungen laut Antrag vom 25.01.2023	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
<p>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</p> <p>(dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p> <p>Hinweis der Par1Dion: Auch beim Eingang soll gem. den leg. RL der Kurztitel sowie eine allfällige Abkürzung eines Gesetzes verwendet werden; weiters sind die Fundstellen der Stammfassung sowie der letzten Novelle zu nennen; daher müsste der Eingang richtig heißen:</p> <p>Das Mineralrohstoffgesetz – MinroG, BGBl. Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 60/2022, wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Eine solche Änderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i></p>	<p>Das Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe BGBl. I Nr. 38/1999 in der Fassung des 22 wird wie folgt geändert:</p>	
	<p><i>1. Dem § 70 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:</i></p>	
	<p>„(3) Verträge, die der Bund als Träger von Privatrechten nach den §§ 69 und 70 Abs. 1 abschließt, bedürfen zur Gültigkeit der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.“</p>	<p>(3) Verträge, die der Bund als Träger von Privatrechten nach den §§ 69 und 70 Abs. 1 abschließt, bedürfen zur Gültigkeit der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.</p>
<p>Hinweis der Par1Dion: Die einzelnen Inkrafttretensbestimmungen finden sich im § 223; daher ist hier wohl eine Anfügung im § 223 gemeint, da auch der § 224 zum Stichtag der Einbringung nur Absätze bis inkl. 9 enthält; weiters sind gemäß den leg. RL Novellen mit arabischen Zahlen zu gliedern; daher müsste diese NovAo wohl richtig lauten:</p> <p><i>2. Dem § 223 wird folgender Absatz 43 angefügt:</i></p> <p><i>Eine solche Änderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i></p>	<p><i>1. Dem § 224 wird folgender Absatz 43 angefügt:</i></p>	
	<p>„(43) § 70 Abs. 3 tritt mit 1. April 2023 in Kraft.“</p>	<p>(43) § 70 Abs. 3 tritt mit 1. April 2023 in Kraft.</p>